den Zubrisch vor kauft werden / auch kumerlich handtwerck auffgeflossen die geflurch sein
und alle stuck jres seien gehalten und die alle in der vorgenanten Stadt gesucht und gekauft werden
sollen / Desselben auch zaw und zeunholtz sie in der alter notturft auff den Wellden und Heyden
in unserm Schloss Zobben gefordert / doch nicht ohn freuntlich ersuchung / allerhant
markt falen / fischen / und darein fuhren unser vorts vnnachhuldt frey stem sollen /
und das kunt zuwanner von unserm Vatt auff heute bethauung gebunden / es wer den uns
sorgen / darumb unser den halb verwarcht hette / nach darinnen vberlauffen werde / Dass auch
niemandt nit unrecht mass nach elen messen sal / Dweil dan dieselbig unsere Stadt
ohn gefrigen / und uns auch unsern Landen nicht wenigk und alter schaden dran gelegen / sten
wer sonst wir nit gut und recht auff kunigklicher milde sollen und mogen jr anfuren / gemesse
val und hoch peweist / und haben darauff obgedachter Stadt alle jre freiheit / gewonheit / brief /
handtvesten und gerechtikeitten die sie von kuriglicht / romischer / beim /
albrechten / und andern val und edlich auffgerammen haben alles jren inhalts / punten / stablen /
vertilgen und meyningen / als ob die alle und jdlers von wort zu wort hie auffgedickt were /
bergt allain gegeben sein / sunder pendigklich vernewen / reuffrumiert und bestetigt / zulassen /
vernewen / bestatten und reuffrumiren jnen / selbst alle / hiemit jr recht unsers beimes auff sie /
unser kunigklicht markt wissentlich / dorfen und wellen / das sie und jre nachkomen
vnder gedachtes sich der alles inhalts gebrauchen / eben / unsers / gemeiss / haben und halten sollen
von dis unsern vnderthanen / angehaben und mangeklich vngehindert / und nachdem wir glaub /
wurdigk verstanden / wer die selbige stadt mehr den halben theil mawer und gemachsame befestigung
umb sich nicht hab / darzu auch / so als sie zu wasser gelegen wol gebauen und thaus halben und
sen / so haben wir eigener bewegnis und kriegt wassen aus sunderm gnaden / zu jrem aufnemen
jr und allen jren nachkomen / ewiglich / vorgunst und verlehen / von allen und
jeden furlenten die thumen fisch und allerley kaufmans gut / leder / stahl / wachs / kuffer /
pley / schlicht nichts ausgenomen / was kaufmans gut ist / auch petterlich und gewisen durch
die selbige unsere Stadt Zobben furen werden / allewegs und also oft von der thumer einen
herlingen gefennigk / Sonst von allerley kaufmansgut von dem Centner sunst auff einen
Gerlingen gefennigk / und nicht mehr / oder hoher thumer / gegeben er laben / vorgenad
und verlehen zu und den nachkomen / hieder auff abbrunter markt / doch das sie solcher
zoll von kaufen unserm vnderthan des Marggrafthumbs vnderlaufen / er sei Edel /
jungfer / oder gewerb geistlich oder weltlich nicht nemen / sunder von gemelten / es ge
dan das jungkfrau auff unserm gemelten Marggrafthumb den andern vmb dan fur
und die halb nicht sein eigen ware / Der ader die selben / so dieselbe geschicht als andere Gelegenheit
wir ausdrick / vergleich und schilligk sein / sunder unser vnderthan zu dem gemelten
Marggrafthumb und alle andere unser vnderthan sollen gleichfal den zoll geniessen / wie vor
alters zu Zobben genommen ist / hierfur ewiglich gegeben schilligk und vergleich sein /
und von den von Zobben genommen werden / und damit gemelter stadt emwonne bey solcher
unser vernewung / bestatung und gnaden / vnde Cholkeyung / bezuglich / bleiben / unser
Ko gebiten wir dem Zeyger und kuchen unserm Landvogt zu Lausitz / die von Zobben
stell / ihren nicht hindertrieben / hinderen noch laden / sunder dazu handthaben / schutzen und schermen bey unserer strafe und ungnad / meydung / kein
kein anders furhin / Des zu urkunt haben wir unser kunigklich insigel hran hengen lassen /
Gegeben zu Prag am freitage nach Dinstag / nach Christi geburt vier zehenhundert und fu
ffzehen und geuerzehesten / unser Reich des ungerischen zu Ccxlviii und des behemischen zu xxxvi jar

Ad Relationem magnifici Dni Johannis
de Schelenberg Regni Bohemie Cancellarii

Ich Heinrich Oberstes von Tauchbergk / der zeit Dewgk / pfleger und Gezaw
bekenne zu gutten beim vor allen die zu sehen oder horen lesen / das sich dieser gres
ben / das der fur gemesser von Zobben mit der gantzen gemein vor den Vatt hauser
von valenzgk kommen seint / und haben jnen vorlaget / wie sie von den von der Chauch
desselbst gesessen zu dem walde auff des kuniges gemut und zaden hetz gefunden las sie
dieselben gemut und zaden sie vor langen jaren frey holtzinger zu der Stadt und jren
nutz zuhauen gehalt haben / und den Vatt gebeten sie bey solcher jrer alten freiheit und
gerechtikeit behalten und nicht entweren lassen / Ist der Vatt bewegen worden / und hat
die von der Chauch zu den gutten vnder walt gefunden lassen / Das habe ich Heinrich Oberstes
von Tauchbergk vnderwant / das ein solchs vorgeblieben und nicht geschehen ist / hat mich
der Vatt hans von valenzgk zu dem hauche von der Chauch desselbst gesessen geschicket
nur beweslen jnen gesagen / das sie den von Zobben / was sie zu gemeinen hetten wider geben
solten / und so ein solchs nicht geschehe / so welle er sie darzu bringen / haben mich die von der
Chauch desselbst gesessen gebeten / den Vatt zu bitten / das er ein solchs gegen zu nicht welle
vornemen / die welten dem von Zobben / was sie zu gemeinen hetten / jnen wider geben / und
mich fort gebeten / den Vatt zu bitten / das er zu und den von Zobben einen tag bestimmen
und legen die gemeinen mit den von Zobben hubesichtigen / halb ich den von der Chauche bey den
Vatte ein solchs erlanget / also das er jnen vff jenden theilen ein tagk bestimmet hat die
gemeinen hubesichtigen und hubesichtigen / Und die von Zobben aufgeboten und durch die Gerichte nach
dem dorffe gesessen / ober das sol ein dorff / das haben sie genant die alte Oehme von
dem dorffe vff eins Mols Lapes gelegen / von der Mul dasselben walt auffem berg / der eben
sie genant die Wolfen von der Wolfen / vff der Gemeine die / die von der Stadt kirche und die
von Lapes stet auff solchem gemut und zaden des kuniges halben die von Zobben der Stadt und jr
freiheitinges hierauen und zinsen der Stadt nutz und die Stemp Lapes bruch gewerf Gesetzt
hat / sie sollen sich solicher freiheit / halten und gebrauchen / es welle sie wol Lapes bezalen /
Zu urkunde habe ich Heinrich Oberstes von Tauchbergk den von Zobben disen brief
gegeben / der gegeben ist / nach Christi geburt Dreizehen Tausent und vierhundert
darnach in dem xxxi Jar den sontag nach conceptionis Marie /

Ich Otto von Ohlsiben Landvatt zu Lausitz bekenne zu meinen beim vor allen die zu sehen
oder horen lesen / Das zu vor mir kommen ist / der Erbar und veste Hensche Pracht zu der Chauch
essen sein und hat mir geclaget / wie zu dir von Zobben gewalt und faden zu stemen welle sie
und haben jnen sein halb abs und nichtabs tun / bit ich Landvatt / mit den von Zobben gereden
das sie ein solichs nachlassen und nicht mehr thun wellen / auff das er sich mit jnen nicht gesch
den dorffe / habe ich Otto von Ohlsiben Landvatt zu Lausitz mit den von Zobben gerad
redt / haben mir die von Zobben eine antwort gegeben / die weisen mich damit sie hensche
bracht hinauf wegen / die bitten auch des kuniges gemut und zaden eins freiten gehab
und nach / des haben sie sich gefallen / und wollen sich hensche bracht daraus nicht entsetzen
lassen / und mich als einen Vatt zu Lausitz gebetten / sie darzu behilflich zu halten / halb ich
gemelter Otto von Ohlsiben mit willen hensche bracht den von Zobben einen tag bestimmt
und abstimmt zu gemeinen hutzigen und angeprung besehen / Heut die von Zobben auff den
tag aufgeboten hinder ein dorff genant bessen und seint zusamen gewesen / das selbe nach der
alten Gauch von dem dorffe auff der Wulf dorffer gelegen von der Wulfen berg

B.I.G. Farbkarte #13
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black